

Parlamentarischer Vorstoss

2024/721

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Obligatorisches Referendum in den Gemeinden
Urheber/in:	FDP-Fraktion
Zuständig:	Alain Bai
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	28. November 2024
Dringlichkeit:	—

Gemäss § 48 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GemG) unterliegen bestimmte Beschlüsse der Gemeindeversammlung dem obligatorischen Referendum, d.h. einer zwingenden Urnenabstimmung. Diese Bestimmung findet analoge Anwendung auf Beschlüsse der Einwohnerräte (§ 120 Abs. 1 GemG). Während das Gemeindegesetz bei Einwohnergemeinden mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation resp. einem Einwohnerrat ausdrücklich die Möglichkeit vorsieht, dass die Gemeinden in der Gemeindeordnung weitere Beschlüsse dem obligatorischen Referendum unterstellen können (§ 120 Abs. 2 GemG), fehlt eine solche Regelung für Einwohnergemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation resp. einer Gemeindeversammlung.

Diese Differenzierung ist gemäss des Fachbereiches Gemeinden darauf zurückzuführen, dass die Stimmberechtigten in Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation grundsätzlich die Möglichkeit haben, an der Gemeindeversammlung persönlich teilzunehmen und die Entscheide unmittelbar selbst zu fällen. Bei Einwohnerräten erfolgt die Beschlussfassung dagegen nicht direkt durch die Stimmberechtigten, sondern mittelbar durch von ihnen gewählte Einwohnerrätinnen und -räten. Diese Unterscheidung vermag aber nur begrenzt zu überzeugen. So ist es – etwa aufgrund von beruflichen, familiären oder gemeinnützigen Verpflichtungen – längst nicht allen Stimmberechtigten möglich, an einer Gemeindeversammlung teilzunehmen und unmittelbar an den Beschlüssen mitzuwirken. Vor dem Hintergrund, dass das obligatorische Referendum eine stärkere politische resp. demokratische Legitimation von weitreichenden Entscheiden bezweckt, dürfte es angezeigt sein, auch den Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation die Möglichkeit einzuräumen, in der Gemeindeordnung weitere Beschlüsse der Gemeindeversammlung dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Dadurch würde insbesondere auch der Gemeindeautonomie Rechnung getragen werden.

Aus diesem Grund wird der Regierungsrat gebeten, zu prüfen und zu berichten, ob und wenn ja wie den Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation die Möglichkeit eingeräumt werden kann, zusätzlich zu den in § 48 Abs. 1 GemG aufgezählten Beschlüssen weitere Beschlüsse der Gemeindeversammlung dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.
